



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

36. Jahrgang

Moers, den 28.05.2009

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Zustellung
2. Versteigerung von Fundsachen
3. Zusammentritt der Briefwahlvorstände der Stadt Moers für die Europawahl am 07.06.2009
4. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers
5. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2009

Öffentliche Zustellung

(Benachrichtigung gemäß § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes)

Die Ordnungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Moers vom 04.02.2009, Aktenzeichen 4.1.3 - Bo für Herrn Slavisa Jevtic, zuletzt wohnhaft Prinzenstr. 17, 47441 Moers kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person unbekannt ist.

Der Bescheid wird im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 10 VwZG vom 12.08.2005 BGBl I, S.2354).

Das Schriftstück kann bei der Stadtverwaltung Moers, Unterwallstraße 9, 47441 Moers, Zimmer 233a eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist – Klagefrist nach § 74 Verwaltungsgerichtsordnung – in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Moers, den 12.05.2009
Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Versteigerung von Fundsachen

Am Mittwoch, dem 17.06.2009, findet um 12.00 Uhr auf dem Hinterhof / Parkplatz des Alten Rathauses, Unterwallstraße 13, 47441 Moers, eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen statt, die beim Fundbüro der Stadt Moers abgegeben wurden und deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnten.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 9 – 28.05.2009 -

Versteigert werden u. a.

Fahrräder, Armbanduhren, Schmuck, Regenschirme, Brillen, Textilien und Handys.

Verlierer können ihre Eigentumsansprüche bis zum 16.06.2009, 12.00 Uhr, Unterwallstraße 9, Zi. 234, geltend machen.

Moers, den 19.05.2009
Stadt Moers
Bürgermeisters
Ballhaus

**Bekanntmachung der Stadt Moers
über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände der Stadt Moers
für die Europawahl am 07.06.2009**

Zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl und zur Feststellung des Briefwahlergebnisses in der Stadt Moers habe ich neun Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 07. Juni 2009 um 15.30 Uhr im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, in den nachstehend aufgeführten Räumen zusammen.

Briefwahlvorstand	Gemeinde-Stimmbezirke	Zimmer-Nr.
1	225.9, 301.9, 303.9	22-24
2	112.9, 119.9, 120.9	128
3	226.9, 304.9, 306.9	104 und 105
4	305.9, 307.9, 309.9	208
5	117.9, 118.9, 302.9	236 und 237
6	113.9, 115.9, 116.9	238
7	110.9, 111.9, 114.9	203 und 203a
8	121.9, 122.9, 227.9	326 und 328
9	123.9, 124.9, 308.9	438

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände findet öffentlich statt. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

Moers, den 08.05.2009
Stadt Moers
Der Bürgermeister
Ballhaus

Wahlbekanntmachung der Stadt Moers

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) hat die Bundesregierung bestimmt, dass die

Wahl zum Europäischen Parlament

am

07.06.2009

stattfindet.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 9 – 28.05.2009 -

1. Wahlzeit

Die Wahl dauert gemäß § 40 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO)

von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Wahlbezirkseinteilung

2.1 Die Stadt Moers ist in 96 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

2.2 In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.05.2009 –16.05.2009 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

2.3 Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann während folgender Öffnungszeiten in der Fachgruppe Wahlen, Altes Rathaus, Unterwallstr. 9, Zimmer 4 eingesehen werden:

montags – freitags	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags – donnerstags	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

3. Stimmabgabe

3.1 Jeder/jede Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

3.2 Der Wähler/die Wählerin haben Ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass mitzubringen.

3.3 Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3.4 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jedem Wähler/jeder Wählerin wird bei Betreten des Wahlraums ein Stimmzettel ausgehändigt.

3.5 Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme.

3.6 Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

3.7 Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.8 Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3.9 Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen/ihren Stimmzettel zu kennzeichnen oder diesen selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler/von der Wählerin bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

4. Repräsentative Wahlstatistik

Für die Europawahl 2009 wird auf Grund des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), wie schon bei vergangenen Wahlen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 9 – 28.05.2009 -

Gemäß § 1 WStatG ist das Ergebnis der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland unter Wahrung des Wahlgeheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

Bei der Europawahl 2009 sind folgende Urnenwahlbezirke der Stadt Moers betroffen:
118.4, 304.3, 305.1.

Diese Wahlstatistik untersucht in den o.g. Urnenwahlbezirken unter Einbeziehung der Briefwahlstimmen

- die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen
- die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

Den Wählern und Wählerinnen wird ein entsprechendes Informationsblatt ausgehändigt. **Die Statistik wird unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vorgenommen.**

5. Wahlhandlung

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahl mit Wahlschein

6.1 Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis Wesel oder in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

6.2 Wer durch Briefwahl wählen will, erhält **auf Antrag** von der Stadt Moers

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Der Wähler/die Wählerin muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Moers abgesendet oder im Rathaus abgegeben haben, dass er dort am Wahltag spätestens bis 18.00 Uhr eingeht. Der amtliche Wahlbriefumschlag wird bei Postversand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gebührenfrei befördert.

Die Wahlbriefe werden am Wahltag, 07.06.2009, durch die Deutsche Post AG **nicht** zugestellt.

Eine rechtzeitige Zustellung der Wahlbriefe innerhalb Moers am 06.06.2009 ist nur dann gewährleistet, wenn diese vor der letzten Samstagleerung in einen der Briefkästen der Deutschen Post AG eingeworfen werden. Am 07.06.2009 (Wahltag) müssen Wahlbriefe, die noch rechtzeitig bei der Stadt Moers eingehen sollen, bis 18.00 Uhr in die Hausbriefkästen des Alten und Neuen Rathauses eingeworfen werden.

6.3 Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge getroffen worden, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck ist im Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen ein geeigneter Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt worden. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 9 – 28.05.2009 -

- 6.4 Für die Stimmabgabe behinderter Wähler/Wählerinnen gilt Ziffer 3.9 sinngemäß. Hat der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu erklären, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

7. Ausübung des Wahlrechts

- 7.1 Jeder/jede Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
- 7.2 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Moers, den 24.04.2009
Stadt Moers
Der Bürgermeister
Ballhaus

Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom 11.02.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	217.765.186 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	231.316.908 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	203.525.463 Euro
--	------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	209.338.834 Euro
--	------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	182.155.889 Euro
--	------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	189.863.917 Euro
--	------------------

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 9 – 28.05.2009 -

§ 2

Kreditemächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

62.970.669 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.322.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

13.551.722 Euro

festgesetzt.

Die allgemeine Rücklage wird nicht in Anspruch genommen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

95.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 240 v.H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v.H. |

2. Gewerbesteuer 460 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt

**§ 8
Stellenplan**

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.
2. Soweit bei Beamtenstellen gemäß § 5 Stellenobergrenzenverordnung für Gemeinden (StOV-Gem) vom 10.05.2005 ku- und kw-Vermerke ausgewiesen sind, ist jede dritte, von da an freiwerdende Planstelle in eine Stelle der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln oder es ist der Wegfall dieser Planstellen zu bestimmen. Dies gilt fortwirkend bis zu den Besoldungsgruppen, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

**§ 9
Haushaltsbewirtschaftung**

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NW entscheidet der Stadtkämmerer.
Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 Euro übersteigen; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Haushaltspositionen unterliegen nicht der Genehmigung des § 83 GO NW:

- die internen Leistungsbeziehungen,
- sonstige Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen sind,
- nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken,
- Abschlussbuchungen.

2. Gemäß § 21 GemHVO können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.

3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 GemHVO für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 14 GemHVO für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen werden wie folgt festgelegt.

a) für Baumaßnahmen auf	150 TEuro (Gesamtvolumen)
b) für einmalige Beschaffungen auf	25 TEuro (Gesamtvolumen)
c) für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf (Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren)	25 TEuro

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Bericht vom 26.03.2009 angezeigt worden. Diese wurde von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Neuen Rathaus Moers, Meerstr. 2, in den Räumen des Fachbereiches Finanzen (Fachdienst Haushaltswirtschaft) während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13.05.2009
Ballhaus
Bürgermeister